



St. Gallen, 8. November 1990

Gemeinderat

9444 Diepoldsau

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Ueberbauungsplan Hennimoos II mit besonderen Vorschriften

Der Plan regelt für einen Teil des Gebietes zwischen Tram- und Moosstrasse die Ueberbauung sowie die zweckmässige Erschliessung. Der Erlass sieht unter anderem entlang der Tramstrasse auf der Parzelle Nr. 55 eine Baulinie von 3 m sowie eine neue Ein- und Aus-
fahrt auf dem Grundstück Nr. 54 vor.

Die Tiefbau- und Strassenverwaltung erhob gegen die Genehmigung der Baulinie von 3 m sowie die Ausgestaltung der genannten neuen Ein- und Ausfahrt Einwände. Die Rechtsabteilung gab Ihnen sowie den be-
troffenen Grundeigentümern hievon Kenntnis und Gelegenheit zur
Stellungnahme.

Am 7. November 1990 fand in Anwesenheit der Beteiligten an Ort und Stelle ein Augenschein statt. Dabei konnten die streitigen Punkte
wie folgt gütlich erledigt werden:

1. Die Eigentümer der Parzelle Nr. 54 konnten vom Nachbargrundstück eine Fläche von 2 m² erwerben, so dass die neue Ein- und Ausfahrt in die Staatsstrasse auch am nördlichen Ende ausgerundet werden kann. Die präzisierte Umgrenzung des Ueberbauungsplanes bzw. die Linienführung der Erschliessungsfläche ergibt sich aus der Beilage 2.

2. Der Gemeindamann sowie die Grundeigentümer der Parzelle Nr. 55 haben auf die Eintragung der Baulinie mit einem Abstand von 3 m zur Staatsstrasse verzichtet. Für bauliche Veränderungen gilt die Bestandesgarantie nach Art. 77bis BauG. Nach Abschluss der Machbarkeitsstudie für die Tramstrasse (11. Strassenbauprogramm) sowie einem entsprechenden betrieblich ausgewiesenen Bedarf der Grundeigentümerin kann die Festlegung einer vom gesetzlichen Strassenabstand von 4 m abweichenden Baulinie gegebenenfalls nochmals geprüft werden. Sollte die Grundeigentümerin vor dem Vorliegen der Beurteilungsgrundlagen bezüglich der Tramstrasse im nördlichsten Betriebsteil eine vollständige Neuüberbauung beabsichtigen, so ist allenfalls zu prüfen, ob nach Art. 108 des Strassengesetzes (sGS 732.1) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden könnte. Die Baulinie entlang der Staatsstrasse kann deshalb, soweit sie in einem Abstand von 3 m verläuft, aus dem Ueberbauungsplan Hennimoos II gestrichen werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Kopie bezüglich Linienführung der neuen Ein- und Ausfahrt in die Staatsstrasse
- Einzahlungsschein

Kopie (samt Beilage 2):

[REDACTED]

weiter an:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Tiefbau- und Strassenverwaltung
- Rechnungsführer (2)